

Das Cygodnik Johannisburger Kreisblatt. Obvodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 8. Dezember 1854. N^o. 49. W Jansborku, dnia 8. Grudnia 1854.

Bekanntmachungen.

Die Fürsorge für solche Hilfsbedürftige betreffend, die einem andern Armenverbande angehören, als demjenigen, in welchem ihre Unterstützungsbedürftigkeit zur Kenntniß der Polizeibehörde kommt.

§14. Die §§. 25, 26 und 29 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842. bestimmen, daß wenn fremde Arme in einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke Unterstützung oder Krankenpflege bedürfen, diese ihnen vorschußweise so lange gewährt werden muß, bis der eigentlich verpflichtete Armenverband dieselben besorgt. Die entstandenen Kosten müssen, mit Ausnahme des Arztlohns, erstattet werden, sobald die Verpflichtung anerkannt oder durch Entscheidung der Königl. Regierung festgestellt ist.

Hiernach müssen die Orts-Polizeibehörden die Ortsvorstände der Gemeinden oder Güter anhalten, die Fürsorge, wenn sie nöthig wird, einzuleiten und fortzusetzen, so lange bis der eigentlich verpflichtete Armenverband die weitere Fürsorge übernimmt.

Es ist aber von der Einleitung der Armenpflege dem Landraths-Amte sofort Anzeige zu machen, und zu seiner Zeit die Kosten-Rechnung einzusenden; auch muß der Arme ausführlich über seine Behörigkeit genommen und die Auslassung hier eingereicht werden.

Diese Bestimmungen werden aber noch vielfach unrichtig befolgt.

1) So kommt es oft vor, daß arme kranke Personen von einem Orte zum andern, oder nach dem Landraths-Amte gebracht werden. Dies ist gesetzwidrig, der Vorstand hat vielmehr sogleich die Krankenpflege einzuleiten und mir die Anzeige schleunigst der Ortspolizeibehörde zu machen.

Obwieszczenia.

Staraności takich ubogich, którzy do innego związku biednych należą, nie do tego, w którym potrzeba wsparcia ich do wiadomości zwiezhności policyjnej przysjdzie.

§§. 25, 26 i 29 prawa (zakonu) ubogich z dnia 31. Grudnia 1842. postanawiają, że skoro cudze (obce) ubogie w jakowej gminie albo w jakim majątku wsparcia lub dozoru w chorobie potrzebują, takowe im forsusowo tak długo udzielone być muszą, aż gmina, do której właściwie należą o nich będzie miała staranie. Koszta z tąd wynikłe, z wyjątkiem zapłaty doktorowi, muszą być zwrócone, skoro obowiązek jest uznany, albo jeżeli przez wyrok Królewskiej Rejencyi tak wyznaczono.

Zatem muszą zastępcy gmin, wujtowie o wstępie dogłębienia biednego natychmiast do Lantratury dać wiadomość, i czasu swego też rachunek powstałych kosztów nadesłać, także powinni ubogiego wypytac się, do kąd on należy, i to na piśmie tu podać.

Te postanowienia ale jeszcze często faktywie się wypełniają.

Armenrechtlich

2) Oft werden schwache Personen, besonders Kinder beim Betteln in der traurigsten Lage, voll Ungeziefer und schlecht bekleidet, meilenweit transportirt und hierher gebracht, während das Gesetz verlangt, daß sie vorsichtweise in dem Orte, wo sie so bedürftig erscheinen, gehalten und versorgt, und wenn die nöthigen Bekleidungsstücke fehlen, diese beschafft werden müssen.

Die hieraus entstehenden Uebelstände sind so vielfach, daß ich mit Strenge dagegen auftreten muß und deshalb die Ortsvorstände ernstlich anweise, solche Zusendungen von fremden Armen, ohne dazu die nöthige Anweisung zu haben, zu unterlassen. Sollten dennoch solche Fälle vorkommen, so werde ich die Ortsvorstände in Ordnungsstrafen nehmen und die nothwendig werdenden Verschüsse von ihnen oder ihren Gemeinden einziehen lassen.

Dabei mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß die dabei entstehenden Kosten nur nach den ortsüblichen Preisen festgesetzt werden, und wenn durch die Zusendung von fremden Armen an das Landrathsamt die Unterbringung hier in der Stadt nothwendig wird und die hier entstehenden Kosten mehr als in dem ländlichen Orte betragen, bei der dereinstigen Erstattung der Unterchied von diesem gefordert werden muß.

Die Polizeiverwaltungen werden ersucht dieses strenge zu beachten, und die Landgeschworenen angewiesen, die Ortsvorstände ihrer Bezirke danach zu belehren und sie anzuweisen, von jedem eintretenden Falle ihnen sofort Anzeige zu machen, damit sie mit dem Ortsvorstände die erforderlichen Ermittlungen über die Behörigkeit der Armen anstellen und hierher schleunig berichten können.

Die Gensdarmen werden auf diese Verfügung nach ganz besonders aufmerksam gemacht und angewiesen wo in dieser Beziehung Nachlässigkeiten oder Härten zu ihrer Kenntniß kommen, solche hier anzuzeigen.

Johannisburg, den 1. Dezember 1854.
Der Landrath v. Hippel.

515. Den Lenkern derjenigen Pferde, welche zur Fortschaffung der Wagen Sr. Majestät des Königs von der Königl. Postbehörde Armbänder erhalten haben, werden hierdurch angefordert, die Lenkern bei Vermeidung unangenehmer Maßregeln sofort und in spätestens 8 Tagen der hiesigen Königlichen Post-Expedition zurückzustellen.

Johannisburg, den 1. Dezember 1854.
Der Landrath v. Hippel.

1) Botwem często się trafia, że biedne chore osoby z jednego miejsca na drugie, albo na Lantraturę prowadzone bywają. To jest naprzeciw prawa (zakonu), wujt ma natychmiast takowemi się zająć i mieć najprędzej o tem dać wiadomość.

2. Często bywają słabe osoby, osobliwie dziatki przy zebraniu w najsmutniejszym położeniu, pełno robactwa i licha odziane, o mile daleko transportowane i tu przy prowadzane, a prawo (zakon) nakazuje, aby za takowych tym czasem koszt wyłożyc (foruszować) tam, gdzie one w biedzie się pokazą, onych zatrzymać i żywić, i gdy potrzebnego odzienia nie mają, takowe musi być zakupowane.

Na to odtąd będą ostrą miał baczość, i zakazuje wujtem, aby obcych biednych bez wyrażnego na to pozwolenia tu nie przyselali. Gdyby jednak który to uczynić miał, takowy podpadnie karze porządkowej.

Z rejtą panowie landšepcy wujtów o tem wyrażniej i obšerniej ustnie objaśnia.

W Jansborku, dnia 1. Grudnia 1854.
Lantrat de Hippel.

515. Hierowników (surmanów) tych koni, którzy dla prowadzenia wozów Najjaśniejszego Króla od Królewskiego urzędu pocztowego naręmniki (znaki na ręce) otrzymali, wzywają się, aby takowe najpóźniej w 8 dni na tutajszej Królewskiej poczcie wrócili, bowiem inaczej będą mieli z tą nieprzyjemności.

Johannisburg, dnia 1. Grudnia 1854.
Lantrat de Hippel.

516. Zur Wahl eines Klassensteuer-Erhebers für das Kirchsp. Drygallen steht Mittwoch den 20. Dezember Vorm. 11 Uhr beim Kaufmann Hrn. Selenbinder in Drygallen Termin an. Zu demselben hat jede Ortschaft einen Mitbegesessenen zu deputiren und ihn zu dem Ende nach dem unten folgenden Schema mit Vollmacht zu versehen, welche von den Betheiligten im Termin vorzulegen ist, die Wahl wird ohne Rücksicht auf die etwa Ausbleibenden stattfinden und sind die Letztern gehalten, dem Beschlusse der Erstgenannten unbedingt beizutreten.

Johannisburg, den 24. November 1854.
Der Landrath v. Hippel.

Vollmacht.

Wir Unterzeichnete aus R. R. beauftragen hiermit den Grundbesitzer R. R. in dem zur Wahl eines Klassensteuer-Erhebers zum 20. Dezember c. angesetzten Termin unsere Gerechtsame in jeder Beziehung wahrzunehmen und unterwerfen uns den Beschlüssen unbedingt.

R. R. den ten
(Die Ortsmitglieder) (Unterschrift.)

Die eigenhändige Namensunterschrift wird bescheinigt.
Der Ortsvorstand.

512. Der Reparaturbau des Pfarr-Wohnhauses zu Rosinsko, welcher mit Ausschluß des Holzes auf 578 Rtlr. 25 Sgr. 5 Pf. veranschlagt ist, soll im künftigen Jahre durch einen im Wege der Minuslitigation zu ermittelnden Entrepreneur ausgeführt werden.

Zur Ermittlung eines Entrepreneurs steht **Dienstag den 19. Dezember er. Vormittags 11 Uhr** im Bureau des unterzeichneten Amtes Termin an, zu welchem cautionfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Litigation um 12 Uhr geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Anschlag und Zeichnung können in den Dienststunden eingesehen werden.

Johannisburg, den 25. November 1854.
Königliches Landraths-Amt.

518. Die durch die Kreisblatt-Verfügung vom 22. November c. pag. 257 angeordnete Erhebung der Beiträge zur Kirchspiels-Armekasse Arps wird bis zum künftigen Jahre ausgesetzt, was hierdurch den Ortsvorständen des Kirchspiels Arps bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 29. November 1854.
Der Landrath v. Hippel.

519. Für das Schulzen-Amt zu Mischen ist der Wirth Michael Kubba aus Mischen als Ortsgerichts-Beisitzer vereidigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 29. November 1854.
Der Landrath v. Hippel.

516. Do obierania kassjera pobatków dla parafii Drygalskiej jest termin na Srodę 20. Grudnia przed południem o 11 godzinie. Na takowy ma kazda wieś deputowanego wyśleć z solmactem podług formy próby, co się w terminie okaże. Dóbr się odbejdzie bez względu na nieobecnych, którzy na uradę tych, co się stawia przysłać muszą.

W Jansborku, dnia 24. Listopada 1854.
Lantrat de Hippel.

Vollmacht.
Wir Unterzeichnete aus R. R. beauftragen hiermit den Grundbesitzer R. R. in dem zur Wahl eines Klassensteuer-Erhebers zum 20. Dezember c. angesetzten Termin unsere Gerechtsame in jeder Beziehung wahrzunehmen und unterwerfen uns den Beschlüssen unbedingt.

(Unterschrift.)

Die eigenhändige Namensunterschrift wird bescheinigt.
Der Ortsvorstand.

512. Der Reparaturbau des Pfarr-Wohnhauses zu Rosinsko, welcher mit Ausschluß des Holzes auf 578 Rtlr. 25 Sgr. 5 Pf. veranschlagt ist, soll im künftigen Jahre durch einen im Wege der Minuslitigation zu ermittelnden Entrepreneur ausgeführt werden.

Zur Ermittlung eines Entrepreneurs steht **Dienstag den 19. Dezember er. Vormittags 11 Uhr** im Bureau des unterzeichneten Amtes Termin an, zu welchem cautionfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Litigation um 12 Uhr geschlossen und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Anschlag und Zeichnung können in den Dienststunden eingesehen werden.

Johannisburg, den 25. November 1854.
Königliches Landraths-Amt.

518. Die durch die Kreisblatt-Verfügung vom 22. November c. pag. 257 angeordnete Erhebung der Beiträge zur Kirchspiels-Armekasse Arps wird bis zum künftigen Jahre ausgesetzt, was hierdurch den Ortsvorständen des Kirchspiels Arps bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 29. November 1854.
Der Landrath v. Hippel.

519. Für das Schulzen-Amt zu Mischen ist der Wirth Michael Kubba aus Mischen als Ortsgerichts-Beisitzer vereidigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 29. November 1854.
Der Landrath v. Hippel.

520. Der Exekutor Ziukowski ist von heute ab seines Dienstes entlassen worden, was den Kreis-Eingefessenen zur Nachricht mitgetheilt wird.

Johannisburg, den 1. Dezember 1854.
Der Landrath v. Hippel.

520. Egzekutor Ziukowski jest od dnia dzisiejszego ze służby swej oddalony, co się mieszanicom obwodu podaje do wiadomości.

W Jansboroku, dnia 1. Grudnia 1854.
Lantrat de Hippel.

521. Der Knecht Martin Gregor, welcher zuletzt in Bärenwinkel diente und seit dem 17. Oktober auf 1 Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, hat sich dieser letztern entzogen, indem sein jetziger Aufenthalt unbekannt ist.

Falls nach der zc. Gregor irgend wo im Kreise sich aufhalten sollte, erwarte ich von dem betreffenden Ortsvorstande eine schleunige Mittheilung.

Johannisburg, den 2. Dezember 1854.

Der Königl. Polizei-Verwalter Dembowski.

522. Dem Grundbesitzer Jelen aus Peitschendorf ist am 23. November c. Abends zwischen 6 und 7 Uhr eine 4½ Jahre alte Rothfuchsstute 8 bis 9 Zoll groß, linker Hinterfuß bis zur Köthe weiß, mit weißem Saume über dem Huf des rechten Hinterfußes, und mit kleinem Sterne, aus dem Stalle gestohlen. Der zc. Jelen bittet demjenigen, welcher ihm zur Wiedererlangung des genannten Pferdes verhilft, eine angemessene Belohnung zu.

Sensburg, den 28. November 1854.

Der Landrath.

523. Als muthmaßlich gestohlen sind in Beschlag genommen worden:

- 1) Ein hellbraunes unausgearbeitetes Rindsleder,
- 2) ein weißlackirtes, ledernes Bändelier,
- 3) ein Paar zerrennte Beinkleider nebst dem dazu gehörigen Leder. (Zu 2 und 3) — Theile der Uniform eines Gensdarmen. —

Den Eigenthümer dieser Sachen fordere ich auf, sie schleunigst in der Registratur des hiesigen Kreisgerichts in Augenschein zu nehmen und sich dann bei mir zu melden. Namentlich wollen diejenigen in der Umgegend wohnhaften Personen, denen in jüngster Zeit Rindvieh gestohlen worden ist, sich das Fell ansehen.

Lyck, den 1. Dezember 1854.

Der Staats-Anwalt Dr. Falk.

524. Im Lokale des Gastwirth Herrn Kadau zu Lyck wird **Donnerstag den 21. Dezember c.** durch den Unterzeichneten ein landwirthschaftlicher Kreistag abgehalten werden. Gegenstände der Berathung werden sein:

- 1) Mehrere bestätigte Beschlüsse des 19. und 20. General-Landtages in Wahl- und Tax-Angelegenheiten;
- 2) ein Beschluß darüber, ob die Einladung zu den landschaftlichen Kreistagen durch die Kreisblätter von den dabei Betheiligten als genügend anerkannt wird.

Zu diesem Kreistage erlaubt sich der Unterzeichnete die Herren Besitzer von Viril-Stimmen und die Herren Kirchspiels-Stimmführer ergebenst einzuladen.

Stobbenorth, den 30. November 1854.

Der Landschaftsrath v. Horn.